



## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER IWG ING. W. GARHÖFER GES.M.B.H. (STAND 01.06.2024)**

### **1. Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Bestellungen von Waren sowie den Bezug von Leistungen gleich welcher Art durch die IWG Ing. W. Garhöfer Ges.m.b.H. (im Folgenden "Besteller" oder "wir" genannt), soweit im Einzelfall keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im nachfolgenden auch "Lieferant" genannt) gelten nur nach schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers und sodann beschränkt auf das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch auch für Folgegeschäfte. Folglich stellen insbesondere Vertragserfüllungshandlungen des Bestellers keine Zustimmung dar.

### **2. Bestellungen und Preise**

Rechtsverbindlich sind ausschließlich Bestellungen, die schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) erteilt werden. Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Der Besteller kann die Bestellung für ihn kostenlos widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) schriftlich bestätigt.

Der Lieferant wird jede Bestellung auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.

Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sowie mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung des Bestellers.

Die in der Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung trägt der Lieferant sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben.

Anfragen des Bestellers sind unverbindlich. Angebote, Planungen oder Kostenvorschläge werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vergütet.

### **3. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers, sofern in der Bestellung nicht anders angegeben.

Sofern nicht vereinbart ist, dass der Besteller den Transport organisiert, gewährleistet der Lieferant, alle Transporte so zu organisieren, dass die Anlieferung zu den regulären Öffnungszeiten am Erfüllungsort gewährleistet ist, und die vereinbarten oder erforderlichen logistischen Anforderungen erfüllt werden.

### **4. Leistungszeit, Vertragsstrafe**

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort, bei Werkverträgen auf deren Abnahme durch den Besteller an.

Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.

Bei Verzug aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, pauschaliert jedoch höchstens 10% des Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche (Schadensersatz und Vertragsrücktritt) des Bestellers bleiben unberührt.

### **5. Rechnungen, Zahlungen**

Zur Bearbeitung und Zahlung von Rechnungen ist es erforderlich, dass sämtliche Pflichtangaben auf der Rechnung, einschließlich Umsatzsteuer (soweit anwendbar), enthalten sind.

Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder netto innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Ware/Leistung gezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde und eine korrekte Rechnung vorliegt.

Zahlungen des Bestellers gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Der Besteller ist berechtigt, im gesetzlichen Umfang aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

## **6. Beauftragung von Sublieferanten**

Der Einsatz von Sublieferanten durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Sofern der Besteller die Zustimmung erteilt, obliegt es dem Lieferanten sicherzustellen, dass seine Sublieferanten sämtliche Verpflichtungen gemäß diesen AEB einhalten, einschließlich der Geheimhaltungspflichten.

Unabhängig von einer erteilten Zustimmung haftet der Lieferant dem Besteller gegenüber für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner Sublieferanten in gleicher Weise wie für seine eigenen. Die Beauftragung von Sublieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erbringung von Lieferungen und Leistungen sowie von seiner Haftung aus dem Vertragsverhältnis.

## **7. Einhaltung von Normen, Informationspflichten**

Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Leistungen die anwendbaren Gesetze und Normen zum Schutz von Leben, Gesundheit, Sicherheit sowie der Umwelt erfüllen. Soweit anwendbar, garantiert der Lieferant insbesondere die Einhaltung folgender Gesetze und Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung),
- b) Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996),
- c) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung),
- d) Verpackungsverordnung 2014 (VVO),
- e) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG);
- f) Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
- g) Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID).

Der Lieferant sichert zu, dass er dem Besteller proaktiv und ohne vorherige Aufforderung durch den Besteller, in jedem Fall aber unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller, alle gesetzlich verpflichtenden oder sonst erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, die für die Verwendung der Waren erforderlich sind. Dies umfasst vollständige Angaben zu Risiken, Gefahren und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenhang mit den Waren und deren Verwendung.

Der Lieferant sichert zu, sämtliche Verpackungen, Behälter und Container gesetzeskonform und deutlich zu bezeichnen.

## **8. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung**

Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel der Ware oder Leistung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Sie beträgt für erkennbare Mängel mindestens zwei Wochen ab Ablieferung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von mindestens zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Mängel sind in jedem Fall unverzüglich zu beheben. Kann der Lieferant Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, ist der Besteller nach eigener Wahl berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten von Dritten beheben zu lassen, Preisminderung zu begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln den Vertrag aufzuheben (Wandlung). Die Kosten für berechtigte Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Lieferant.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs durch Übergabe oder Abnahme, soweit keine längere Frist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab erfolgter Mängelbehebung neu zu laufen.

Der Lieferant haftet betraglich unbeschränkt für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich entgangenen Gewinns und Mängelfolgeschäden), die durch den Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Soweit keine längere Frist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, verjähren Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß § 933b ABGB (Händlerregress) stehen dem Besteller uneingeschränkt zu.

Als Hersteller oder Importeur von Produkten muss der Lieferant sicherstellen, durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass allfällige Schadenersatzpflichten des Bestellers gegen den Lieferanten nach dem Produkthaftungsgesetz befriedigt werden können (§ 16 PHG). Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant einen Nachweis über die bestehenden Versicherungen zu erbringen.

Im Falle eines Rückrufs aufgrund von Waren, die der Lieferant dem Besteller geliefert hat, muss der Lieferant den Besteller von allen Schäden, Kosten und Verbindlichkeiten, die dem Besteller im Zusammenhang mit dem Rückruf entstehen, freistellen.

## 9. Höhere Gewalt

Wenn die Parteien aufgrund des Eintritts von unvorhergesehenen Umständen, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbar waren – z.B. Streik, Feuer, Naturkatastrophen, behördliche Verfügungen, Betriebsstörungen wie Energie- oder Rohstoffmangel – an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert werden, so sind die Parteien für die Dauer und im Umfang der Wirkung dieser Umstände von ihren Leistungspflichten befreit. Soweit die Wirkungen nicht nur vorübergehend sind, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 10. Geheimhaltung

Alle durch den Besteller offengelegten geschäftlichen oder technischen Informationen und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offengelegt werden, sondern ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Innerhalb des Unternehmens des Lieferanten dürfen diese Informationen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigerweise involviert sind und selbst zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet sind.

## 11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit uns geschlossenen Verträgen ergebende Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB nichtig oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Nichtig oder unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ergänzen, dass der wirtschaftliche Zweck, der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, bestmöglich erreicht wird. Änderungen und Ergänzungen, einschließlich der Schriftformklausel, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

\*\*\*\*